

Änderungsantrag

Antrags Nr.: AN/0098/2019

Antragsteller: Fraktion FDP/Piraten

Änderungsantrag zu § 23 der Neufassung der Geschäftsordnung – Fraktion FDP/Piraten

Beschlussvorschlag:

Es wird beantragt, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

§ 23 „Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen“ wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird nach § 24 Absatz 1 verschoben und aus Absatz 2 wird Absatz 1 (entsprechend des Vorschlags des Landrates)

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der öffentliche Teil der Sitzungen des Kreistages kann zum Zweck der Erreichung einer breiteren Öffentlichkeit direkt im Internet übertragen werden. ²Zusätzlich kann eine Aufzeichnung der Sitzung über ein Videoportal des Landkreises der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. ³Alles Weitere wird in einer gesonderten Handlungsanweisung geregelt.“

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Eine anderweitige Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte wird nur Medienvertretern zum Zwecke der Berichterstattung gewährt. ²Die Zulassung erfolgt durch das Kreistagsbüro. ³Für die Anfertigung **zugelassener** Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen während des Sitzungsverlaufs wird durch das vorsitzende Kreistagsmitglied eine geeignete Stelle im Sitzungssaal festgelegt.

Begründung:

Zur Neufassung von Satz 1 und 2 in § 23 Absatz 2

Da nichtöffentliche Sitzungsteile nicht aufgezeichnet oder übertragen werden dürfen, ist die Formulierung zu präzisieren. Dies geschieht durch die Formulierung „Der **öffentliche Teil** der.....“.

Wie schon im Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 0090/BV/2019 betreffend § 8 der Hauptsatzung ausgeführt, ist es in der heutigen Zeit der Politikverdrossenheit notwendig, dass die Politik proaktiv auf die Bürgerinnen und Bürger zugeht. Die lässt sich zum Teil dadurch erreichen, dass die modernen Medien genutzt werden, um das Handeln der Politik nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, die die zeitlichen Möglichkeiten haben, an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse persönlich teilzunehmen, transparent zu machen.

Es sollte somit die Möglichkeit bestehen, die Gremiensitzungen nicht nur durch Liveübertragungen im Internet, sondern losgelöst davon auch über, auf einem Videoportal bereitgestellte, Aufzeichnungen zu verfolgen. So wird einer breiten Öffentlichkeit auch außerhalb der Sitzungszeiten der Gremien die Möglichkeit gegeben, den gewählten Abgeordneten bei ihrer Arbeit „über die Schulter zu sehen“.

Die Bereitstellung der Sitzungsaufzeichnungen wird z.B. vom Kreistag Barnim seit mehreren Jahren entsprechend gehandhabt. Da alle Kreistagsabgeordneten Personen des öffentlichen Lebens sind, ist auch eine Aufzeichnung und Veröffentlichung über ein Videoportal zulässig. Der Kreistag Oberhavel sollte als bürgerorientiertes Gremium wahrgenommen werden.

Zur Neufassung von Satz 3 in § 23 Absatz 2

Die vom Landrat für die Neufassung vorgeschlagene Formulierung „*Ton- und Bildaufnahmen sind spätestens nach der nächsten Sitzung zu löschen.*“ verhindert, dass die Öffentlichkeit auch langfristig die Arbeit der Abgeordneten in den Gremien verfolgen kann. Gerade auch im Hinblick auf die Dokumentation der politischen Arbeit für nachfolgende Generationen macht eine dauerhafte Archivierung der Ton-, Film- und Bildaufnahmen Sinn. Deshalb wird beantragt, den Satz wie folgt zu formulieren: „**Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nach Ablauf der Legislaturperiode dauerhaft zu archivieren.**“

Zur Neufassung von Satz 4 in § 23 Absatz 2

In der vom Landrat vorgeschlagenen Fassung sollen Regelungen zum Erfassungsbereich von Kamera und Audioaufzeichnung sowie rechtliche Ausführungen zu den Fragen der Persönlichkeitsrechte in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Diese Ausführungen führen über den grundsätzlichen Regelungsumfang einer Geschäftsordnung hinaus und sollten zweckmäßigerweise in einer gesonderten Handlungsanweisung zu § 23 GO erfolgen.

In der Handlungsanweisung kann dezidiert auf die Fragen des Kamerastandortes, der Notwendigkeit alle Redebeiträge der Abgeordneten vom Rednerpult aus zu führen (um zu vermeiden, dass die interessierte Öffentlichkeit bei Redebeiträgen aus dem Gremium heraus nur das Präsidium sieht, aber keinen Ton hört), der Audioübertragung im Rahmen der Einwohnerfragestunde, der Wahrung der Persönlichkeitsrechte etc. eingegangen werden.

Zur Neufassung von § 23 Absatz 3

Im Rahmen der Pressefreiheit dürfen Medienvertreter Bild-, Film- und Tonübertragungen sowie Bild-, Film und Tonaufzeichnungen nach Zulassung durch das Kreistagsbüro uneingeschränkt durchführen; wobei auch hier schon fraglich ist, ob dem Kreistagsbüro die Möglichkeit eingeräumt werden darf, tatsächlich über die Zulassung von Medienvertretern zu entscheiden. Eine tiefgreifende Einschränkung der Pressefreiheit durch Kreistagsbeschluss, wie bisher in der Geschäftsordnung vorgesehen, würde die Pressefreiheit in unzulässiger Weise einschränken.

Der Satz

„Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.“

kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Da in Absatz 3 der alte Satz 3 entfällt und Regelungen zu Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift schon im Vorschlag zur Neufassung des alten Absatz 1 (neu Absatz 2 nach Vorschlag des Landrates) aufgenommen werden sollen, sind die folgenden Sätze folgerichtig ebenfalls zu streichen:

„Absatz 3 Satz 3 gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend, mit Ausnahme von Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift. Diese sind zulässig und nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.“

Datum/ Unterschrift: _____